

Satzung
des Landkreises Wittmund
über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GBVI. S. 280), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund heute folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) Kreisjägermeisterin/Kreisjägermeister	180,00 EUR
b) Leiterin/Leiter des Kreismedienzentrums	105,00 EUR
c) Beauftragte/Beauftragter für Menschen mit Behinderungen	220,00 EUR

(2) **Der Beauftragten/Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderungen** kann im Falle außergewöhnlicher Belastungen zusätzlich gewährt werden:

bei einem sonstigen behinderungsbedingten Mehraufwand
(z. B. für Begleitpersonen) bis zu 125,00 EUR monatlich

(3) Mit den vorstehenden Beträgen sind alle Aufwendungen wie Ersatz der Auslagen einschließlich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, Verdienstausfall und Pauschalstundensatz und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes - mit Ausnahme der Reisekostenvergütungen für Dienstreisen auf die kreisangehörigen Inseln - abgegolten.

(4) Ist eine/ein vorstehend aufgeführte/aufgeführter ehrenamtlich Tätige/Tätiger länger als einen Monat an der Ausübung ihres/seines Amtes verhindert, so wird mit Ablauf des Kalendermonats die Aufwandsentschädigung nicht mehr gezahlt.

(5) Integrationslotsen erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 120,00 EUR, wobei tatsächliche Einsatzzeiten mit 10,00 EUR/Std. und Fahrkosten nach den im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Die Abwicklung (Genehmigung der Einsatzzeiten und Dienstreisen, Abrechnungen usw.) erfolgt über eine vom Landrat festgelegte Dienststelle innerhalb der Kreisverwaltung.

§ 2

Reisekosten

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes und auf die kreisangehörigen Inseln werden ehrenamtlich tätigen Personen **Übernachtungsgeld und Reisekosten aufgrund der §§ 84 ff. i. V. m. § 120 Abs. 2 NBG n.F. gewährt. Sobald das Land Niedersachsen eigene Verordnungen erlässt, richten sich die Erstattungen nach diesen Verordnungen.**

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Wittmund über Aufwandsentschädigungen und Fahrkostenvergütungen für ehrenamtlich Tätige vom 19.06.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.06.2006 außer Kraft.

Wittmund, den 17. Dezember 2012
Landkreis Wittmund
Der Landrat

Köring